

ANTRAG

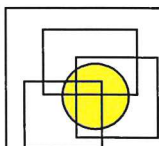
ZUR LÖSCHUNG VON TEILBEREICHEN DES LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETES „NÖRDLICHER TEUTOBURGER WALD - WIEHENGEBIRGE“

IM GEBIET DER POLITISCHEN GEMEINDE KETTENKAMP
SAMTGEMEINDE BERSENBRÜCK

LANDKREIS OSNABRÜCK

DER BESTANDSPLAN BIOTOPTYPEN IST ANHANG DES LÖSCHUNGSANTRAGS.

BEARBEITET DURCH:



PLANUNGSBÜRO DEHLING & TWISSELMANN

MÜHLENSTR. 3 49074 OSNABRÜCK • TEL. 0541/22257 FAX 0541/201635

RAUMPLANUNG

STADTPLANUNG

BAULEITPLANUNG

LANDSCHAFTSPANUNG

FREIRAUMPLANUNG

DORFERNEUERUNG

Verf.: Dipl.-Ing. (FH) Matthias Twisselmann

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1	Einleitung 3
1.1	Beschreibung des Löschungsbereichs 3
1.1.1	Fachgesetze 6
1.1.2	Fachplanungen 12
2	Bestandsaufnahme und Bewertung von Naturhaushalt, Landschaftsbild und Erholungseignung 13
2.1	Naturhaushalt und derzeitige Nutzungen 13
2.1.1	Flora und Fauna 14
2.1.2	Vernetzungsfunktionen 19
2.1.3	Vorbelastungen 19
2.2	Landschaftsbild 20
2.3	Erholungseignung 20
3	Begründung für das Erfordernis der LSG-Löschung 20
4	Alternativenprüfung 21
5	Flächenverfügbarkeit 21
6	Beschreibung des Projektes und seiner Auswirkungen auf Natur und Landschaft 21
7	Kompensationsmaßnahmen 22
8	Zusammenfassende Beurteilung 23
9	Anhang 24

1 Einleitung

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bersenbrück, Osnabrück, Melle und Wittlage (»Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge«) vom 12.05.1965 im Gebiet der Samtgemeinde Bersenbrück wurde zuletzt am 07.07.1997 geändert (Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück, S. 199).

Die Samtgemeinde Bersenbrück und die Gemeinde Kettenkamp begrüßen grundsätzlich das bestehende Landschaftsschutzgebiet, weil es durchaus in ihrem Interesse war (und ist),

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder die Nutzbarkeit der Naturgüter zu erhalten oder wiederherzustellen,
- das Landschaftsbild in seiner Vielfältigkeit, Eigenart oder Schönheit zu bewahren und damit
- die für die Erholung wichtigen Gebiete zu sichern.

Im vorliegenden Fall stellt derzeit die Gemeinde Kettenkamp im Norden der engeren Ortslage den Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 26 „Klimaschutzsiedlung Im Hagen“ auf. Östlich der Hauptstraße (K 131) soll dabei insbesondere ein allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen werden. Der angestrebte Löschungsbereich beinhaltet neben einem rund 17.867 m² großen Teilbereich dieses B-Plans auch ein im LSG liegendes Grundstück mit Wohnbebauung mit rund 1.198 m² Größe sowie einen rund 32 m² großen Teilbereich einer Gärtnerei.

Der Löschungsbereich grenzt im Westen an den bestehenden Bebauungsplan Nr. 21 „Im Hagen“. Er ist zudem bereits teilweise bebaut und wird ansonsten derzeit überwiegend als Grünland genutzt.

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzungen, der überwiegend geringen Strukturvielfalt sowie der tlw. bereits bestehenden Bebauung ist das Plangebiet bereits jetzt erheblich vorbelastet. Das Plangebiet ist aufgrund der Lage im Niederungsgebiet des Eggermühlenbaches dennoch als schutzwürdig einzustufen. Die geplanten Baumaßnahmen sollen möglichst landschaftsverträglich realisiert werden.

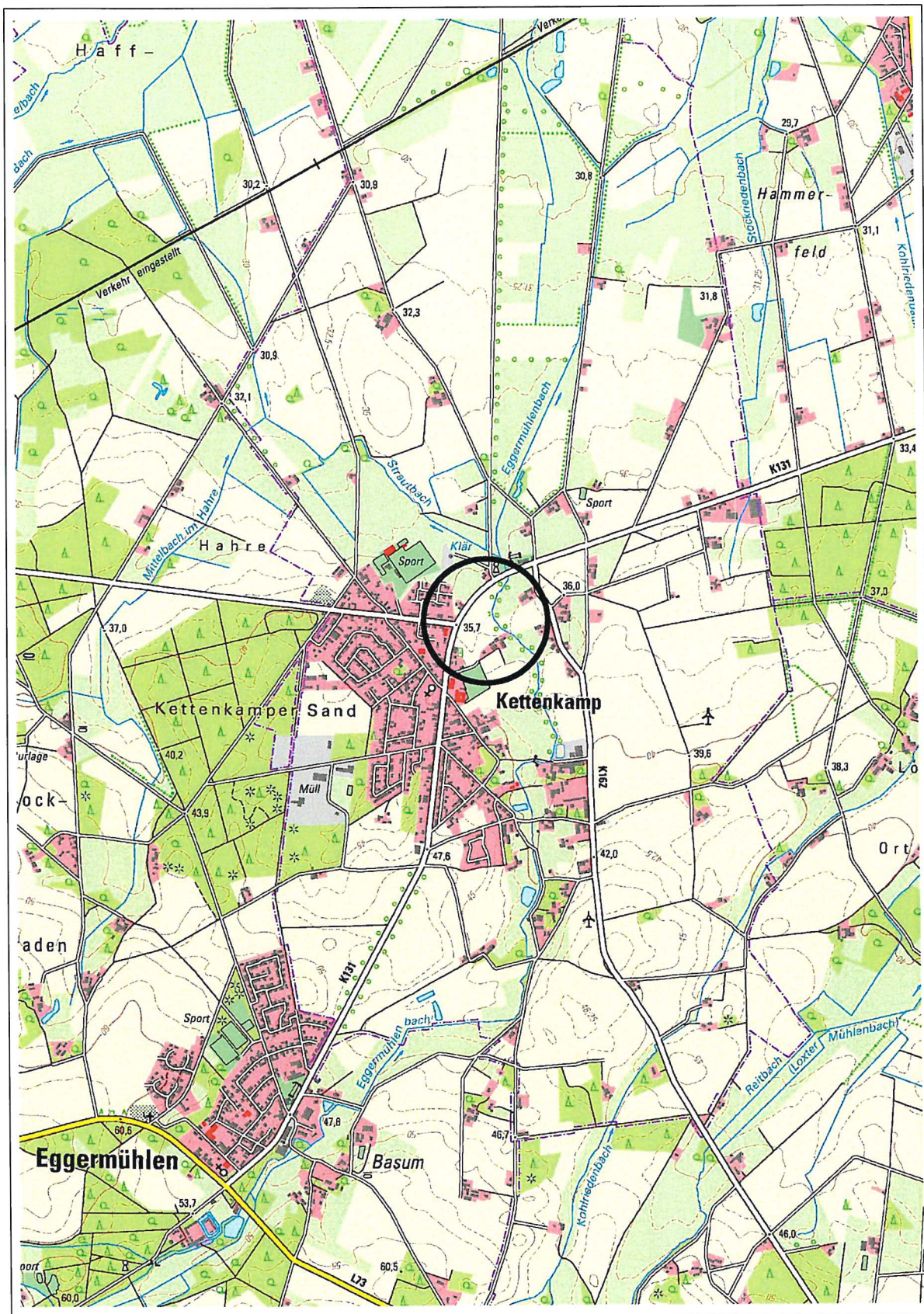
Entlang der Ostgrenze des geplanten B-Plans Nr. 26 werden mehrere Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen, die als naturnahe Pufferzone zum FFH-Gebiet entwickelt werden sollen und im LSG verbleiben können.

Die Gemeinde Kettenkamp stellt hiermit den Antrag auf Löschung einer ca. 1,9 ha großen Teilfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge“ (LSG). Die Grenzen des beantragten Löschungsbereichs wurden so gewählt, dass eine nachvollziehbare und fachlich begründete Neuabgrenzung des LSG entsteht.

1.1 Beschreibung des Löschungsbereichs

Der beantragte Löschungsbereich liegt am Nordostrand der engeren Ortslage Kettenkamps, östlich der Kreisstraße 131, westlich des Eggermühlenbaches sowie nördlich der Straße „Am Sportplatz“. Innerhalb des Geltungsbereichs des geplanten B-Plans Nr. 26 soll ein Teilbereich von ca. 1,8 ha aus dem Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ entlassen werden. Zudem sollen zwei kleinere an den Geltungsbereich des B-Plans grenzende Teilbereiche der bebauten Ortslage von 32 m² und 1.198 m² ebenfalls aus dem LSG entlassen werden.

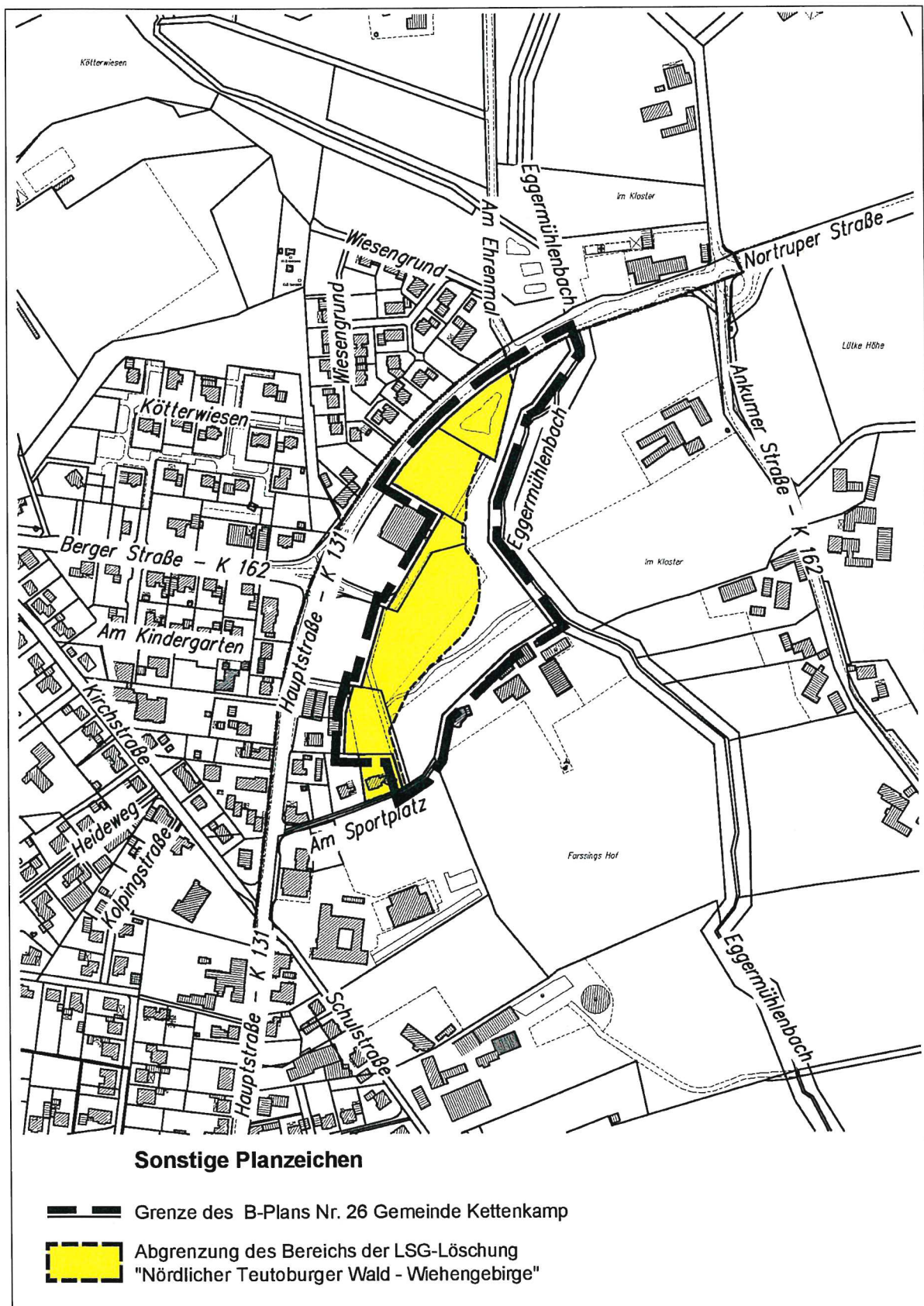
Im Osten und Südosten des Bebauungsplangebietes soll ein rund 20 - 40 m breiter Streifen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen werden. In diesem Streifen sollen die derzeitigen Lebensräume erhalten oder naturnäher entwickelt werden und daher nach Auffassung der Gemeinde weiterhin im LSG verbleiben.



0 250 500 750 1000 1250 m

Gemeinde Kettenkamp - Übersichtskarte des beantragten Löschungsbereichs

M. 1 : 25.000



Gemeinde Kettenkamp - Bereich der beantragten LSG-Löschung

M. 1 : 5.000

1.1.1 Fachgesetze

Zum B-Planverfahren Nr. 26, zum angestrebten LSG-Löschungsverfahren sowie zur Berücksichtigung des angrenzenden FFH-Gebietes und möglichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erfolgten vom Frühjahr 2023 bis Juni 2024 zahlreiche und intensive Abstimmungen mit dem Landkreis Osnabrück.

Schutzgebietssystem Natura 2000 (§§ 32 ff. BNatSchG)

Für den vorliegenden Löschungsbereich ergaben sich keine Hinweise auf potenziell erheblich beeinträchtigte Gebiete gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie.

Weiterhin wurde geprüft, inwieweit die Löschung Auswirkungen auf FFH-Gebiete (Gebiete im Sinne der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) verursachen würde.

Für Pläne und Projekte ist zunächst in einer **FFH-Vorprüfung** i.d.R. auf Grundlage vorhandener Unterlagen zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines NATURA 2000-Gebietes kommen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Die Entscheidung ist lediglich nachvollziehbar zu dokumentieren. Grundsätzlich ist es dabei jedoch nicht relevant, ob der Plan oder das Projekt direkt Flächen innerhalb des Natura 2000-Gebietes in Anspruch nimmt oder von außen auf das Gebiet einwirkt. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit auszuschließen, muss zur weiteren Klärung des Sachverhaltes eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach §§ 34 ff. BNatSchG durchgeführt werden.

Die vorliegenden Projekte wurden sehr frühzeitig und intensiv sowohl mit der Unteren Naturschutzbehörde als auch dem Fachbereich Planen und Bauen des Landkreises Osnabrück abgestimmt. Um Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Bäche im Artland“ sicher ausschließen zu können, wurde dabei seitens der Naturschutzbehörde die Entwicklung einer rund 20 m breiten, naturnah zu gestaltenden Pufferzone entlang des FFH-Gebietes als angemessen und ausreichend festgelegt. Zudem erfolgt die Entwicklung einer modellhaften Wohnsiedlung, die neben dem Klimaschutz auch umfangreich die Belange der anderen naturschutzrelevanten Schutzgüter berücksichtigt.

Nachfolgend werden in der FFH-Vorprüfung die Auswirkungen der möglichen Auswirkungen der Planungen auf das FFH-Gebiet „Bäche im Artland“ beurteilt. Das zweitnächste FFH-Gebiet ist das Gebiet „Maiburg“. Es liegt rund 5 km westlich des Plangebietes. Die anderen FFH-Gebiete weisen noch größere Abstände zum Plangebiet auf. Aufgrund der großen Entfernung können erhebliche Beeinträchtigungen auf andere FFH-Gebiete und deren Schutzzweck ausgeschlossen werden.

Für die vorliegenden Planungen ergaben sich auch keine Hinweise auf Beeinträchtigungen von Gebieten gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie, da das nächstliegende Gebiet „Alfsee“ (EU-Kennzahl 3513-401) rund 14 km Abstand aufweist.

FFH-Vorprüfung (Screening) zum FFH-Gebiet „Bäche im Artland“

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte geklärt, ob erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes ernsthaft in Betracht kommen bzw. ob sich erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich ausschließen lassen. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zu den betroffenen FFH-Lebensraumtypen und die relevanten Arten einzuholen. Vor dem Hintergrund des Projekttyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Projektes einzubeziehen. Verbleiben Zweifel, ist eine genauere Prüfung des Sachverhaltes und damit eine vertiefende FFH-VP in Stufe II erforderlich.

Das FFH-Gebiet „Bäche im Artland“ hat die Meldenummer DE 3312-301 bzw. die Nr. 053 in Niedersachsen und wurde im Rahmen der sogenannten 2. Tranche von Niedersachsen nach Brüssel gemeldet. Im Laufe des Jahres 2019 erfolgte zur Sicherung des Gebietes die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Bäche im Artland“, beschlossen am 30.09.2019.

Das FFH-Gebiet umfasst im relevanten näheren Umfeld des Plangebietes neben dem Bachbett des Eggermühlenbaches und seiner Uferböschungen auch beidseitig einen je 10 m breiten Schutz- und Entwicklungstreifen, in dem derzeit neben Grünlandnutzungen auch verbreitet bachbegleitende Heckenstrukturen und Baumreihen vorkommen.

Benennung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet

In § 3 der LSG Verordnung (30.09.2019) wird der „Besondere Schutzzweck“ des Gebietes dargelegt.

„§ 3 Besonderer Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist gemäß § 26 Abs. 1 i. V. m. § 32 BNatSchG

1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
2. der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit;
3. der Schutz von Natur und Landschaft wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung

(2) Besonderer Schutzzweck für das LSG im Sinne des Abs. 1 ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der unter § 2 Nr. 2 genannten Fließgewässer, einschließlich ihrer Ufer- und Auenbiotope, der Eichen- und Buchenwälder, der Erlen-Eschenauwälder und Moorwälder sowie der Hecken, Baumreihen und Feldgehölze. Die Schutzgebietsausweisung dient dem Erhalt und der weiteren Entwicklung eines in seinen Lebensräumen und dem Landschaftsbild facettenreichen Landschaftsteils mit hoher Bedeutung für teilweise seltene wild lebende Tier- und Pflanzenarten sowie für die lokale, naturbezogene und ruhige Erholung. Damit verbunden sind insbesondere

1. die Erhaltung und Entwicklung der Fließgewässer einschließlich ihrer Ufer und Gewässerrandstreifen als Lebensstätte und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten;
2. die Erhaltung und Entwicklung von Gewässerrandstreifen zur Verminderung von belastenden Stoff- und Sedimenteinträgen einschließlich ihrer bestandserhaltenden Pflege;
3. die Verbesserung der Substrat-, Strömungs- und Tiefenvarianz sowie die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer als (Teil-)Lebensraum wandernder Fischarten;
4. die Steigerung der Fließgewässerdynamik durch naturnahe Ufergestaltung;
5. die Erhaltung und Entwicklung typischer Gewässer- und Habitatstrukturen;
6. die Erhaltung und Entwicklung eines weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Zustands der Fließgewässer;
7. die Erhaltung und Entwicklung niederungstypischer Landnutzungsformen, insbesondere einer mit Grünland landwirtschaftlich genutzten Aue;
8. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldkomplexe der Niederungen mit Erlen-Eschenwäldern, Erlenbruchwäldern und feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern sowie bodensauren Eichenmischwäldern mit einem hohen Alt- und Totholz-Anteil und Moorwäldern;
9. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung bestehender Feldgehölze, Baumgruppen, Einzelbäume und sonstiger Heckenstrukturen insbesondere als Lebensraum für den Hirschkäfer;

10. die Erhaltung und Neuanlage von Stillgewässern im Gebiet, insbesondere als Laichgewässer und aquatische Lebensräume für den Kammmolch, sowie die Entwicklung der an die Stillgewässer angrenzenden Landlebensräume;

11. die Erhaltung und Entwicklung charakteristischer, zum Teil bestandsbedrohter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Vogel-, Säugetier-, Käfer-, Amphibien- und Fischarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften.

(3) Das LSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet zu erhalten oder wiederherzustellen.

(4) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 9 BNatSchG) des FFH-Gebietes im LSG ist über § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung hinaus die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse gemäß Anhang I und der Tierart gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie als die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile,

1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie):

a) 91E0* Auenwälder mit Erle und Esche

als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder oder in saumartiger Ausprägung aller Altersstufen und Zerfallsphasen an den Bächen (insbesondere an den Oberläufen) und an quelligen Talrändern, oftmals in enger Verzahnung mit Buchenwäldern, mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, lebensraumtypischen Baumarten (Schwarzerle (*Alnus glutinosa*) und Esche (*Fraxinus excelsior*) als Hauptbaumarten sowie vereinzelt Weidenarten, Stieleiche (*Quercus robur*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) als Nebenbaumarten), einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (feuchte Senken, Flutrinnen, Verlichtungen) einschließlich ihrer charakteristischen Pflanzenarten wie z. B. Wald-Simse (*Scirpus sylvaticus*), Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*), Kleiner Baldrian (*Valeriana dioica*), Winkel-Segge (*Carex remota*) sowie Gegenblättriges Milzkraut (*Chrysosplenium oppositifolium*) und ihrer charakteristischen Tierarten wie z. B. Eisvogel (*Alcedo attis*),

b) 91D0* Moorbüschel

als naturnahe Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Alters- und Zerfallsphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, lebensraumtypischen Baumarten, insbesondere der lebensraumtypischen Baumarten (Moorbirke (*Betula pubescens ssp. pubescens*), als Hauptbaumart sowie der Sandbirke (*Betula pendula*) und der Waldkiefer (*Pinus sylvestris*) als Nebenbaumarten), einem hohem Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern einschließlich ihrer charakteristischen Pflanzenarten wie z. B. Torfmoose (*Sphagnum spec.*) und Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*) sowie ihrer charakteristischen Tierarten wie z. B. Kleinspecht (*Dryobates minor*),

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie):

a) 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation

als naturnahe Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen aus feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen einschließlich der charakteristischen Pflanzenarten wie z. B. Wasserstern-Arten (*Callitriche spp.*), Wasserhahnenfuß-Arten (*Ranunculus spp.*), Flutender Schwaden (*Glyceria fluitans*), Laichkraut-Arten (*Potamogeton spp.*), Gewöhnlichem Pfeilkraut (*Sagittaria sagittifolia*) und Glanzleuchteralge (*Nitella flexilis*) und der charakteristischen Tierarten wie z. B. Bachneunauge (*Lampetra planeri*); von besonderer Bedeutung ist die Sicherung des funktionalen Zusammenhangs mit den Biotopen der Ufer und der bei Hochwasser überschwemmten Aue,

b) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren

als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten) an Gewässeruferrändern und feuchten Waldrändern, die je nach Ausprägung keine bis geringe oder zumindest keine dominierenden Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen sowie einschließlich ihrer charakteristischen Pflanzenarten wie z. B. Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Wald-Engelwurz (*Angelica sylvestris*), Blutweiderich (*Lythrum salicaria*), Gewöhnlicher Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*) und Gewöhnlicher Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*) und ihrer charakteristischen Tierarten wie z. B. Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*),

c) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

als naturnahe Übergangs- und Schwingrasenmoore in naturnaher Ausprägung, u. a. mit torfmoosreichen Seggen-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit Moorgebüschen in den Quellbereichen und Niederungsgebieten, einschließlich ihrer charakteristischen Pflanzenarten wie z. B. Schnabel-Segge (*Carex rostrata*), Braun-Segge (*Carex nigra*), Moorlilie (*Narthecium ossifragum*) und Torfmoose (*Sphagnum spec.*) und ihrer charakteristischen Tierarten wie z. B. Bekassine (*Gallinago gallinago*),

d) 9110 Hainsimsen-Buchenwald und 9120 Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme

als naturnahe, strukturreiche Buchen- und Buchen-Eichenwälder mit Unterwuchs aus Stechpalme auf bodensauren alten Waldstandorten, mit allen Alters- und Zerfallsphasen in mosaikartigem Wechsel, standortgerechten, lebensraumtypischen Baumarten (wie Rotbuche (*Fagus sylvatica*) als Hauptbaumart mit einem Bestandesanteil von mindestens 50 % sowie Stieleiche (*Quercus robur*), Traubeneiche (*Quercus petraea*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) als Nebenbaumarten), einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer charakteristischen Pflanzenarten wie z. B. Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Pillen-Segge (*Carex pilulifera*) und Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*) und ihrer charakteristischen Tierarten wie z. B. Schwarzspecht (*Dryocopus martius*),

e) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden, oft mit fließenden Übergängen zu bodensauren Buchenwäldern der Lebensraumtypen 9110 oder 9120, mit allen Alters- und Zerfallsphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, lebensraumtypischen Laubbaumarten, insbesondere den Hauptbaumarten Stieleiche (*Quercus robur*) (mindestens 50 % Bestandsanteil) sowie der Rotbuche (*Fagus sylvatica*), der Hainbuche (*Carpinus betulus*) und der Eberesche (*Sorbus aucuparia*) als Nebenbaumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer charakteristischen Pflanzenarten wie z. B. Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*) und Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) und ihrer charakteristischen Tierarten wie z. B. Hirschkäfer (*Lucanus cervus*),

3. insbesondere der Tierarten (Anhang II der FFH-Richtlinie):

a) Steinbeißer (*Cobitis taenia*)

als stabile, langfristig überlebensfähige Population in durchgängigen, (sommerwarmen) Gewässern mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und sich umlagerndem sandigem Gewässerbett sowie einer naturraumtypischen Fischbiozönose, durch Förderung von Beständen in Sekundärhabitaten, wie Grabensystemen und Kanälen, insbesondere durch eine fischschonende Unterhaltung,

b) Groppe (*Cottus gobio*)

als stabile, langfristig überlebensfähige Population in naturnahen, durchgängigen, gehölzbestandenen, sauerstoffreichen, sauberen und lebhaft strömenden Bächen des Artlandes, mit einer reich strukturierten Sohle und einem hohen Anteil an Hartsubstraten (Totholz, Kiese, Steine) sowie einer naturraumtypischen Fischbiozönose, durch Entwicklung und

Erhaltung vernetzter Teillebensräume, die den Austausch von Individuen innerhalb des Gewässerlaufes sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ermöglichen,

c) Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)

als stabile, langfristig überlebensfähige Population in naturnahen, durchgängigen, gehölzbestandenen, sauberen und lebhaft strömenden Bächen des Artlandes, mit unverbauten Ufern und einer vielfältigen Sohlstruktur, insbesondere einer engen Verzahnung von kiesigen Bereichen als Laichareale und Feinsedimentbänken als Larvalhabitate, durch Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teillebensräume, die geeignete Laich- und Aufwuchshabitate verbinden,

d) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

als stabile, langfristig überlebensfähige Population in naturnahen, durchgängigen, gehölzbestandenen, sauberen und lebhaft strömenden Bächen des Artlandes, mit unverbauten Ufern und einer vielfältigen Sohlstruktur, insbesondere einer engen Verzahnung von kiesigen Bereichen als Laichareale und Feinsedimentbänken als Larvalhabitate, durch Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teillebensräume, die geeignete Laich- und Aufwuchshabitate verbinden und den Austausch von Individuen innerhalb des Gewässerlaufes sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ermöglichen,

e) Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)

als stabile, langfristig überlebensfähige Population insbesondere in wasserpflanzenreichen Verlandungsgewässern (z.B. Altarme, Altwässer oder Restwassertümpel in regelmäßig überfluteten Auen) mit einer geringen Strömungsgeschwindigkeit und einer lockeren, dicken Schlammschicht am Grund, durch Förderung von Beständen in Sekundärhabitaten, wie Grabensystemen und Kanälen, insbesondere durch eine fischschonende Unterhaltung,

f) Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population, die im Schutzgebiet lichte, wärmebegünstigte Waldbestände, Waldränder, Baumreihen sowie Einzelbäume (insbesondere Eichen) mit einem hohen Anteil an absterbenden Althölzern, stark dimensionierten vermorschten und vermoderten Wurzelstöcken, Hochstubben toter und/oder anbrüchiger Laubbäume sowie durch Windwurf entstandene Laubholz-Stümpfe in günstiger räumlicher Verteilung als Brutsubstrat für die Hirschkäfer-Larven nutzt; der langfristige, unbeeinflusste Erhalt aller aktuellen Brut- oder Brutverdachtsbäume in geeigneter Bestandsstruktur ist ebenso gewährleistet wie ein fortwährend nachwachsendes Angebot an Habitatbäumen in ausreichender Zahl und geeigneter Entfernung,

g) Kammmolch (*Triturus cristatus*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population in unbeschatteten, fischfreien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie emerser und submerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten (Laubwälder, Brachland, extensives Grünland und Gehölzstrukturen) und in der Vernetzung zu weiteren Vorkommen.

(5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.“

Zu beachten ist, dass nicht alle zuvor aufgelisteten Punkte der Schutzgebietsverordnung für das konkrete Plangebiet und die im relevanten Umfeld liegenden Teilbereiche des FFH-Gebietes und der dort lebenden Arten von Bedeutung sind, da neben dem hier mäßig ausgebauten Eggermühlenbach in diesem Abschnitt des FFH-Gebietes derzeit insbesondere artenarmes Intensivgrünland sowie verschiedene Feldhecken, Baumreihen, ein sonstiger Laubforst aus heimischen Gehölzarten und sonstige kleinflächige Gehölzbestände bestehen. Der angrenzende Abschnitt des Eggermühlensbaches ist in den aktuellen Kartierungen des FFH-Managementplans für das Natura 200 Gebiet DE 3312-231, FFH-Nr. 53 „Bäche im Artland“ (Verfasser: Lindschulte Ingenieurgesellschaft für den Landkreis Osnabrück, 22.10.2021) als naturnaher Flachlandbach mit Sandsubstrat (FBS) eingestuft (LRT 3260 c) mit mittlerem bis schlechtem Erhaltungszustand.

Die dauerhaft günstigen Erhaltungszustände der Lebensraumtypen und Arten aus den Anhängen I + II der FFH-RL stellen dabei die gem. Art. 2 und 3 FFH-RL vorgegebenen, übergeordnete Ziele dar.

Vordringlich hinsichtlich des besonderen Schutzzwecks und der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet im planungsrelevanten Umfeld sind:

- Schutz und Entwicklung naturnaher Bachläufe (LRT 3260) und niederungstypischer Landnutzungsformen mit naturraumtypischer Fischfauna und Wasservegetation, gesäumt von Hochstaudenfluren, artenreichem Grünland und Erlen-Eschenwäldern (vorrangiges Ziel) sowie
- Schutz und Entwicklung naturnaher Buchen- und Eichen-Mischwälder in den weniger feuchten Bereichen der Bachtäler, u. a. als Lebensraum des Hirschkäfers.

Prognose der zu erwartenden Beeinträchtigungen des Gebietes

Im Rahmen des B-Plans Nr. 21 „Im Hagen“ der Gemeinde Kettenkamp wurde entlang des Eggermühlenbaches bereits für Kompensationszwecke eine naturschutzfachliche Konzeption erstellt, die im Rahmen der nun vorliegenden Planung des B-Plans Nr. 26 modifiziert und optimiert wurde. Dies erfolgte in enger Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Durch die Bebauung würden bisher intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen zu einer Wohnsiedlung mit den erforderlichen Erschließungsstraßen umgewandelt; es würden allerdings auch umfangreiche Flächen für den Naturschutz entlang des FFH-Gebietes bereitgestellt und naturnah entwickelt. Es sind weder Flächenverluste des FFH-Gebietes noch erhebliche Störungen oder Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet und die darin vorkommenden Arten und Lebensräume zu erwarten.

Auch erhebliche Beeinträchtigungen des gebietsspezifischen Schutzzwecks und seiner Erhaltungsziele sind nicht ersichtlich. Es werden vielmehr im unmittelbaren Umfeld des FFH-Gebietes umfangreiche biotopgestaltende Maßnahmen vorgesehen, die eine deutliche Aufwertung dieses Gewässerabschnitts und seines Umfeldes bewirken.

Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der im Umfeld liegenden NATURA 2000-Gebiete im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe i) BauGB sind nicht von der Planung betroffen.

Bei den Untersuchungen zu diesem Projekt ergaben sich zudem keine Hinweise auf potenziell erheblich beeinträchtigte prioritäre Arten oder prioritäre Lebensräume (im Sinne der Anhänge I und II der FFH-RL).

Innerhalb des Löschungsbereichs sind keine empfindlichen Lebensräume mit hoher Bedeutung für Flora und Fauna anzutreffen. Für den unmittelbar an den Löschungsbereich angrenzenden B-Plan Nr. 21 wurde zudem bereits im Jahr 2015 ein faunistisches Gutachten zur Prüfung etwaiger artenschutzrechtlicher Konflikte in Auftrag gegeben. Dabei wurde auch der jetzige Löschungsbereich und der angrenzende Bereich des FFH-Gebietes „Bäche im Artland“ mit untersucht.

Für das aktuelle B-Planverfahren Nr. 26 wurde ein weiteres Artenschutzgutachten in Auftrag gegeben. Gemäß telefonischer Rücksprache vom Planungsbüro Dehling & Twisselmann mit dem Gutachterbüro BioConsult vom Juni 2024 haben sich bei den faunistischen Kartierungen dabei keine Hinweise auf erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte ergeben.

Nach Einschätzung des Planungsbüros Dehling & Twisselmann, der Gemeinde Kettenkamp und der Samtgemeinde Bersenbrück sind auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietssystems NATURA 2000 zu erwarten. Auch die Vorabstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde, unter anderem zum Grünkonzept des B-Plans Nr. 26, ergaben keinerlei Hinweise auf eine andere Einschätzung. Eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung wird als nicht erforderlich erachtet.

Zusammenfassend ergibt sich somit die Prognose, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgebietssystem Natura 2000 von dieser LSG-Löschung und den nachfolgenden Bauleitplanungen (FNP-Änderung und B-Plan) zu erwarten sind.

Sonstige Fachgesetze / Schutzstatus

Der Löschungsbereich befindet sich noch innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge“. Ansonsten unterliegt der Löschungsbereich keinem besonderen Schutzstatus gemäß dem BNatSchG oder dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NNatSchG).

1.1.2 Fachplanungen

Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)

In der aktuellen Fassung des LROPs (Änderung 2022) wird für das FFH-Gebiet „Bäche im Artland“ auf die Vorrangfunktionen „Natura 2000“ und „Biotopverbund Fläche“ hingewiesen. Ansonsten werden zum Plangebiet keine Aussagen getroffen.

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Das RROP wird derzeit durch den Landkreis Osnabrück neu aufgestellt. Die textlichen und zeichnerischen Darstellungen des bereits vorliegenden Entwurfs des RROP (Stand 2024) sind als in Aufstellung befindliche Grundsätze und Ziele der Raumordnung zu verstehen, entsprechen einem öffentlichen Belang und sind dementsprechend als Planungsvorgabe der Raumordnung zu berücksichtigen.

Im Entwurf des RROP (2024) liegt der Löschungsbereich in Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft und aufgrund hohen Ertragspotenzials.

Das angrenzende FFH-Gebiet / LSG „Bäche im Artland“ wird als Vorranggebiet „Natura 2000“ dargestellt. Der Eggermühlenbach und beiderseits angrenzende Flächen sind als Vorranggebiete „Biotopverbund“ gekennzeichnet.

Landschaftsrahmenplan (LRP)

Der neue Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück wurde am 31.03.2023 bekannt gemacht. Für den östlich des Plangebietes verlaufenden Eggermühlenbach und beidseitige Randstreifen wird als Leitziel die „Sicherung und Entwicklung einer autotypischen Nutzung“ angeregt mit „Anpassung der Nutzung auf potenziell kohlenstoffreichen Böden“. Für die bestehende Ortslage wird als Leitziel eine „Umweltorientierte Siedlungsentwicklung“ genannt.

In der zeichnerischen Darstellung des Zielkonzeptes wird für die Pufferzone entlang des Eggermühlenbaches als Zielkategorie insbesondere auf eine aus naturschutzfachlicher Sicht anzustrebende „Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope und sehr hoher bis hoher Bedeutung für Landschaftsbild, Boden/Wasser, Klima/Luft“ hingewiesen; im Norden wird dieser Pufferzone die Zielkategorie „Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für die Schutzgüter“ zugewiesen.

Landschaftsplan (LP)

Landschaftspläne liegen weder für die Gemeinde Kettenkamp noch für die Samtgemeinde Bersenbrück vor.

Flächennutzungsplan / Bebauungsplan

Im geltenden Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde Bersenbrück ist das Plangebiet des B-Plans Nr. 26 als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Daher wird parallel zum B-Plan Nr. 26 die 99. Änderung des FNPs durchgeführt. Darin wird das Plangebiet teilweise als Wohnbaufläche dargestellt, größere Bereiche jedoch auch als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, mit ergänzender Darstellung als Flächen für Wald bzw. für die Landwirtschaft. Dargestellt wird zudem ein Symbol „R“ für das vorhandene Regenwasserrückhaltebecken (RRB). Für den größten Teil des Areals besteht derzeit noch kein B-Plan. Der B-Plan Nr. 26 „Klimaschutzsiedlung Im Hagen“ greift im Westen kleinflächig in den rechtswirksamen B-

Plan Nr. 16 „Nördlicher Ortskern“ ein. Hier sollen zukünftig die Festsetzungen des aufzustellenden B-Plans Nr. 26 gelten.

Sonstige Fachplanungen

Es sind keine weiteren Fachplanungen bekannt, die planungsrelevante Vorgaben zum geplanten Löschungsbereich treffen.

2 Bestandsaufnahme und Bewertung von Naturhaushalt, Landschaftsbild und Erholungseignung

Am 30.04.2015 und am 04.07.2023 erfolgten Biotopkartierungen für den räumlichen Geltungsbereich des B-Plans Nr. 26 sowie den LSG-Löschungsbereich und das planungsrelevante Umfeld. Die Daten werden ergänzt durch die Auswertung weiterer Datengrundlagen. Zudem wurde ein artenschutzrechtliches Gutachten in Auftrag gegeben. Für die geplante umwelt- und klimafreundliche Gestaltung und Realisierung des Baugebiets wurden zudem ein Grünkonzept¹ sowie ein Energieversorgungskonzept² erstellt.

2.1 Naturhaushalt und derzeitige Nutzungen

Die Grundlage der Beschreibungen und Bewertungen der Biotoptypen bilden die Biotopkartierung vom 04.07.2023 und der planungsrechtliche Stand der verbindlichen Bauleitplanung.

Die Biotoptypen werden im Bestandsplan dargestellt. Dieser befindet sich im Anhang des Löschungsantrags. Sofern die Bezeichnungen des Kartierschlüssels nicht dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2016) entsprechen, erfolgt die Bewertung bei der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sinngemäß, dies bezieht sich insbesondere auf die zulässigen Nutzungen gemäß den Festsetzungen in Bebauungsplänen.

Das Plangebiet wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich als Grünland mit einer Beweidung durch Rinder genutzt. Es ist gekennzeichnet durch artenarme Vegetationsbestände neuer Ansaaten des Wirtschaftsgrünlands (GI). Zuvor war es langjährig in ackerbaulicher Nutzung. Südöstlich des Löschungsbereichs liegt ein jüngerer Laubforst mit Brusthöhendurchmessern (BHD) der Bäume von rund 5 bis 20 (25) cm. Westlich und nördlich dieses kleinen Waldbestands verläuft ein temporär Wasser führender Graben.

Im Zuge der Umsetzung des B-Plans Nr. 21 „Im Hagen“ wurde westlich des Löschungsbereichs ein Netto-Verbrauchermarkt errichtet. Im Norden des jetzt in Aufstellung befindlichen B-Plans Nr. 26 wurde ein naturnahes RRB errichtet und eine naturnahe Umgestaltung des überplanten Grabenabschnitts (FG) vorgesehen. Dieser Graben und seine Randbereiche werden derzeit zusammen mit dem angrenzenden Grünland beweidet.

Auch für die früheren Ackerflächen östlich des Verbrauchermarktes wurde im Rahmen des B-Plans Nr. 21 bereits eine Naturschutzkonzeption erstellt. Für diesen Niederungsbereich des Eggermühlenbaches wurde die Anlage von naturnahen Gebüsch (BF), Einzelbäumen bzw. Gehölzgruppen (HBE), Kopfweiden (HBK) sowie Ansaat und Entwicklung von Uferstaudenfluren (UF) angedacht. Das RRB wurde inzwischen naturnah angelegt und die restliche Maßnahmenfläche mit einer „normalen“ Futtergrasmischung angesät und als Weidefläche genutzt. Die Gehölzanpflanzungen und die Entwicklung der Uferstaudenfluren sind bisher nicht erfolgt.

Im Norden des Plangebietes befindet sich das bereits angelegte RRB. Es zeigt sich bei der Biotopkartierung am 04.07.2023 als wasserführend und insgesamt naturnah angelegtes Becken mit randlichem Gehölzsaum aus insbesondere Schwarz-Erlen (Brusthöhendurchmesser ca. 0 - 8 cm). Die Randbereiche sind geprägt von artenreichen mageren Säumen trockener Standorte (UHT). Auf den Randbereichen wurde beim Bau des RRB offenbar magerer, sandiger Boden ausgebracht und mit standortangepasstem Regiosaatgut angesät.

¹ Planungsbüro Dehling & Twisselmann: „Grünkonzept zum B-Plan Nr. 26 der Gemeinde Kettenkamp“, Osnabrück, 26.10.2023.

² Energielenker projects GmbH: „Energiekonzept „Klimaschutzsiedlung im Hagen“ der Gemeinde Kettenkamp“ - Abschlussbericht, Greven, 22.09.2023.

Zwischen dem Verbrauchermarkt und der Grünlandfläche wurde im Zuge der Errichtung des Netto-Marktes auf einer bisherigen Ackerfläche eine Verkehrsfläche mit Wendeanlage angelegt. Hier wird die frühere Ackernutzung als Bestand gewertet, da diese Verkehrsfläche außerhalb des B-Plans Nr. 21 liegt. Für die Grünlandfläche und die in diesem Bereich geplanten Biotopstrukturen wird die Bewertung aus dem Landschaftsökologischen Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 21 angesetzt, in dem diese Flächen als ökologische Ausgleichsflächen für einen Flächenpool vorgesehen wurden.

Der B-Plan Nr. 26 „Klimaschutzsiedlung Im Hagen“ greift kleinflächig in den rechtswirksamen B-Plan Nr. 16 „Nördlicher Ortskern“ ein. Ausgewiesen wurden dabei rund 28 m² Mischgebiet mit einer GRZ von 0,4, davon sind rund 20 m² als private Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt.

In den Randbereichen und im Umfeld des Plangebietes bestehen überwiegend heterogene Siedlungsbereiche, u. a. ein Gärtnereibetrieb mit Gewächshäusern und Weihnachtsbaumkultur (EBW) sowie weitere landwirtschaftliche Flächen. Hiervon liegen 32 m² der Gärtnerei und ein Grundstück mit Wohnbebauung mit 1.198 m² im Süden des Löschungsbereichs, aber außerhalb des B-Plans Nr. 26.

Östlich des Plangebietes vom B-Plan Nr. 26 verläuft der insgesamt mäßig ausgebaute Eggermühlenbach (FMS), tlw. gesäumt von lückigen Feldhecken und Einzelbäumen aus insbesondere Schwarz-Erlen und Stiel-Eichen. Hieran schließen sich nach Osten überwiegend Ackerflächen und Intensivgrünland an.

Südlich des Plangebietes befinden sich Sportanlagen sowie ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Tierhaltung, Wohngebäude und Hausgarten.

2.1.1 Flora und Fauna

Nachfolgende Tabelle benennt und beschreibt die zum Zeitpunkt der Kartierung im Plangebiet des B-Plans Nr. 26 vorhandenen Biotoptypen (Bezeichnungen nach Drachenfels 2021, Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen³):

Sandacker (AS)
Das Plangebiet wird langjährig konventionell ackerbaulich genutzt. Im Zuge der Umsetzung des B-Plans Nr. 21 wurde im Westen des Plangebietes eine Verkehrsfläche befestigt. Die Fläche ist planungsrechtlich noch als landwirtschaftliche Nutzfläche einzustufen. Die Segetalvegetation ist artenarm und es fehlen ausgeprägte Ackerrandstreifen.
Sonstiges Feuchtgebüsch (BF) - Soll-Bestand
Im Rahmen der Aufstellung des B-Plans Nr. 21 wurde für die Niederung des Eggermühlenbaches bereits eine naturschutzfachliche Konzeption erstellt, die für die jetzige Planung allerdings optimiert werden soll (Landschaftsökologischer Fachbeitrag zur Aufstellung des B-Plans Nr. 21 der Gemeinde Kettenkamp, Planungsbüro Dehling & Twisselmann, 26.02.2016). Im vorliegenden Bereich sollte nach diesem Konzept aus dem Jahr 2016 ein „sonstiges Feuchtgebüsch“ angelegt werden. Der Soll-Wert wurde 2016 in Abstimmung mit dem Fachdienst Umwelt des Landkreises Osnabrück mit dem Wertfaktor 2,3 WE/m ² bestimmt. Die Maßnahme wurde noch nicht umgesetzt. Der damalige Soll-Wert wird aber jetzt als Bestandswert angesetzt. Derzeit besteht hier ein artenarmes Intensivgrünland (GI).
Unbefestigter Weg (DW)
Im Süden des Plangebietes verläuft ein unbefestigter Weg entlang des Grabens. Die Vegetation ist grünlandartig mit Übergängen zu Trittrassengesellschaften sowie randlich zu nitrophilen Ruderalfluren.
Weihnachtsbaumkultur (EBW)
Im Südwesten des Plangebietes wird eine kleine Weihnachtsbaum- bzw. Schmuckreisigkultur überplant. Neben den Koniferen finden sich rasenartige Krautbestände sowie halbruderale Gras- und Staudenfluren gestörter Standorte.
Graben (FG)
Nördlich des Laubforstes verläuft im südlichen Plangebiet ein Graben mit nur geringem Gefälle. Das Gerinne des Grabens ist rund 0,5 bis 1,0 m breit. Im Zuge der Aufstellung des B-Plans Nr. 21 wurde der Graben tlw. aufgehoben und tlw. naturnah neu angelegt. Die Randbereiche dieses Abschnitts

³DRACHENFELS, O. v. (Bearb.): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021, Schriftenreihe Naturschutz und Landschaftspflege Niedersachsen, Heft A/4, 1-326, Hannover.

<p>werden derzeit als Grünland genutzt und beweidet. Für den Graben und seine Randbereiche wird insgesamt ein mittlerer Wertfaktor von 1,5 WE/m² gewählt, analog zum Landschaftspflegerischen Begleitplan zu diesem Gewässerausbau (LBP zu einem Gewässerausbau in der Gemeinde Kettenkamp, Planungsbüro Dehling & Twisselmann, 26.02.2016).</p>
<p>Nährstoffreicher Graben (FGR) Im äußersten Südzipfel des Plangebietes verläuft ein Graben mit einer Breite des Gerinnes von rund 0,5 bis 1,0 m. Dieser Grabenabschnitt mit einer Länge von rund 75 m verläuft noch im Regelprofil. Randlich wachsen hier halbruderaler Gras- und Staudenfluren sowie nitrophile Säume in den Grabenböschungen. Für diesen Grabenabschnitt und seine Randbereiche wird aufgrund der schlechteren Ausprägung insgesamt ein mittlerer Wertfaktor von 1,3 WE/m² angesetzt.</p>
<p>Artenarmes Intensivgrünland (GI) Im Nordwesten und Westen des Plangebietes wurde die bisherige Ackernutzung in Intensivgrünland umgewandelt. Die Fläche wurde 2023 mit Rindern beweidet. Aufgrund der langjährigen Ackernutzung und der neuen Ansaat mit Futtergräsern wird ein mittlerer Wertfaktor von 1,1 WE/m² angesetzt.</p>
<p>Sonstiger Einzelbaum / Baumgruppe (HBE) - Soll-Bestand Im Rahmen der naturschutzfachlichen Konzeption für den Niederungsbereich des Eggermühlenbaches (Landschaftsökologischer Fachbeitrag zur Aufstellung des B-Plans Nr. 21 der Gemeinde Kettenkamp, Planungsbüro Dehling & Twisselmann, 26.02.2016) wurde die Anpflanzung von 15 Einzelbäumen geplant. Der Soll-Wert wurde 2016 in Abstimmung mit dem Fachdienst Umwelt des Landkreises Osnabrück mit dem Wertfaktor 2,3 WE/m² bestimmt. Die Maßnahme wurde noch nicht umgesetzt. Der damalige Soll-Wert wird aber jetzt als Bestandwert angesetzt. Derzeit besteht hier ein artenarmes Intensivgrünland (GI). Es wird hierfür je Baum eine anteilige Fläche von 20 m² angesetzt.</p>
<p>Kopfbaumbestand (HPK) - Soll-Bestand Im Rahmen der naturschutzfachlichen Konzeption für den Niederungsbereich des Eggermühlenbaches wurde entlang des Baches die Anpflanzung einer Reihe Kopfweiden (5 Stück) geplant. Der Soll-Wert wurde 2016 in Abstimmung mit dem Fachdienst Umwelt des Landkreises Osnabrück mit dem Wertfaktor 2,3 WE/m² bestimmt. Die Maßnahme wurde noch nicht umgesetzt. Der damalige Soll-Wert wird aber jetzt als Bestandwert angesetzt. Derzeit besteht hier ein artenarmes Intensivgrünland (GI). Es wird hierfür je Baum eine anteilige Fläche von 20 m² angesetzt.</p>
<p>Standortgerechte Gehölzpflanzung (HPG) Die Uferbereiche des RRB sind dicht mit jungen Erlen bestanden. Die Brusthöhendurchmesser (BHD) liegen bei 0 bis 10 cm. Im LBP zum Bau des RRB wurde für das RRB ein mittlerer Soll-Wert von 1,5 WE/m² nach dem Osnabrücker Modell angesetzt.</p>
<p>Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE) lt. B-Plan Nr. 16 Kleinflächig wird durch die vorliegende Planung der B-Plan Nr. 16 der Gemeinde Kettenkamp überplant. Ausgewiesen wurden dabei rund 28 m² Mischgebiet mit einer GRZ von 0,4, davon sind 20 m² als private Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt (Breite 5 m).</p>
<p>Gewächshauskomplex (OPG) - MI gem. B-Plan Nr. 16 Kleinflächig wird durch die vorliegende Planung der B-Plan Nr. 16 der Gemeinde Kettenkamp überplant. Ausgewiesen wurden dabei rund 28 m² Mischgebiet mit einer GRZ von 0,4. Rund 8 m² davon gehören zu einem Gärtnereibetrieb mit Gewächshäusern und heterogenen Randbereichen des Betriebsgeländes.</p>
<p>Gewächshauskomplex (OGP) unbeplant Am Südwestrand des Plangebietes werden Teile des zuvor angesprochenen Gärtnereibetriebes überplant mit heterogenen Randbereichen des Betriebsgeländes.</p>
<p>Weg (OVW) Am Südostrand des Plangebietes verläuft am Rande eines kleinen Laubforstes ein weitgehend vegetationsloser Waldweg (OVW).</p>
<p>Regenwasserrückhaltebecken (RRB) Im Zuge der Realisierung des B-Plans Nr. 21 wurde ein RRB mit naturnaher Bauweise als Nassbecken geplant und errichtet. Zum Kartierzeitpunkt im Sommer 2023 war es mit Wasser gefüllt und beschattet durch den randlichen Gehölzbewuchs einer standortgerechten Gehölzpflanzung (HPG) aus Schwarz-Erlen. Zum Bau des RRB wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt (LBP zum Antrag auf Genehmigung gem. § 68 WHG zur Herstellung eines Gewässers in der Gemeinde Kettenkamp, Planungsbüro Dehling & Twisselmann, 26.02.2016). Hier wurde für das RRB ein mittlerer Soll-Wert von 1,5 WE/m² nach dem Osnabrücker Modell angesetzt.</p>
<p>Uferstaudenflur (UF) - Soll-Bestand Im Rahmen der naturschutzfachlichen Konzeption für den Niederungsbereich des Eggermühlenbaches</p>

wurde die flächige Entwicklung von Uferstaudenfluren entlang des Baches geplant. Der Soll-Wert wurde 2016 in Abstimmung mit dem Fachdienst Umwelt des Landkreises Osnabrück mit dem Wertfaktor 2,3 WE/m² bestimmt. Die Maßnahme wurde noch nicht umgesetzt. Der damalige Soll-Wert wird aber jetzt als Bestandswert angesetzt. Derzeit besteht hier ein artenarmes Intensivgrünland (GI).

Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte (UHT)

Im Zuge der Realisierung des B-Plans Nr. 21 wurden beim Bau des RRB auch die Randbereiche naturnah angelegt und mit Regiosaatgut angesät. Die Ansaat erfolgte dabei auf zuvor ausgebrachten mageren Sandböden, der offensichtlich beim Aushub des RRB angefallen ist. Es haben sich entsprechend artenreiche Krautsäume entwickelt mit naturnahen halbruderalen Gras- und Staudenfluren trockener Standorte. Es bestehen Übergänge zu artenreichen Scherrasen und grünlandartiger Vegetation. Im LBP zum Bau des RRB wurde für das RRB ein mittlerer Soll-Wert von 1,5 WE/m² nach dem Osnabrücker Modell angesetzt.

Laubforst aus einheimischen Arten (WXH)

Im Südosten des Plangebietes wird ein jüngerer Laubforst aus einheimischen Baumarten überplant. Er soll im Zuge der Planung weitgehend erhalten werden, lediglich der Nordwestrand des Bestandes soll u.a. für eine naturnahe Neuverlegung des angrenzenden Gewässergrabens beseitigt werden. Die BHD liegen bei rund 0 bis 20 (25 cm) cm. Die Krautschicht ist weitgehend naturnah.

Außerhalb des B-Plans Nr. 26 sind folgende Biotoptypen noch im Löschungsbereich enthalten:

Locker bebautes Einzelhausgebiet (OEL)

Südwestlich des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 26 befindet sich das Flurstück 2/19. Es ist mit einem Wohnhaus bebaut (Am Sportplatz 1 A) und besitzt einen konventionellen Hausgarten mit Scherrasen und verschiedenen Zierpflanzen, Zuwegungen etc. Die Größe des Grundstücks beträgt ca. 1.198 m².

Gewächshauskomplex (OGP) unbeplant

Am Südwestrand des Plangebietes liegen rund 32 m² des Löschungsbereichs auf dem Betriebsgelände des zuvor angesprochenen Gärtnereibetriebes. Es finden sich heterogene Randbereiche des Betriebes mit Scherrasen, Lagerbereichen, Anzuchtflächen sowie randlichen Ruderalfluren.

Die im B-Plan Nr. 26 vorgesehenen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sollen mit Ausnahmen des bestehenden Regenwasserrückhaltebeckens nicht aus dem LSG gelöscht werden!

Neben den Biotoptypen wurden auch die kennzeichnenden Pflanzenarten im Plangebiet erfasst. Dabei ergaben sich weder bemerkenswerte Vorkommen von Zielarten des Naturschutzes, noch Rote Liste Arten oder gefährdete Pflanzengesellschaften. Der Bestandsplan Biotoptypen ist Anhang des Löschungsantrags.

Fauna

Für den unmittelbar an den Löschungsbereich angrenzenden B-Plan Nr. 21 wurde bereits im Jahr 2015 ein faunistisches Gutachten zur Prüfung etwaiger artenschutzrechtlicher Konflikte in Auftrag gegeben. Dabei wurde auch das jetzige Plangebiet des B-Plans Nr. 26 mit untersucht.

Bestand - Vögel

Innerhalb des Plangebiets vom angrenzenden B-Plan Nr. 21 wurden 2015 keine Brutvögel festgestellt. Insgesamt konnten im Jahr 2015 23 Vogelarten kartiert werden (Tab. 1). Davon sind 19 Arten Brutvögel im Umfeld des damaligen Plangebietes.

Tab. 1: Im Umfeld des Plangebietes vom B-Plan Nr. 21 (bis 150 m) im Frühjahr 2015 nachgewiesene Vogelarten

Artname	wissenschaftl. Name	§	Rote Liste		Umfeld (100 m)
			NI 2007	D 2007	
Amsel	<i>Turdus merula</i>				≥ 2
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				1
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				≥ 1
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				≥ 2
Dohle	<i>Corvus monedula</i>				NG
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>				1
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>		V	V	≥ 2
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>				1
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>		3		1
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>				1
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>				1
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	S			NG
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>				NG
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>		V	V	≥ 5
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				≥ 1
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	S			NG
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				1
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>		3	V	≥ 2
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				1-2
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>				1
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		V		≥ 2
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>				1
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				1

Rote Liste Kategorien: NI = Niedersachsen, D = Deutschland

V = Vorwarnliste (außerhalb der Roten Liste)

BP = Brutpaare; Reviere, NG = Nahrungsgäste

Die Liste folgt der Systematik der aktuellen Brutvogel- bzw. „Roten Listen“ für Deutschland und Niedersachsen (SÜDBECK et al. 2007, KRÜGER & OLTMANN 2007).

Das Artenschutzgutachten (Bio-Consult, Januar 2016, S. 11 f.) sagt im Kapitel 5 hinsichtlich der vorgefundenen Vogelarten folgendes aus:

„Im weiteren Umfeld brüteten die Rote-Liste-Arten Rauchschwalbe und Gartenrotschwanz. Es konnten zudem drei Arten der Vorwarnliste (Feldsperling, Star, Haussperling) im Untersuchungsgebiet beobachtet werden ...

Brutmöglichkeiten sind für Vogelarten auf der Planfläche angesichts der Nutzung aktuell nicht vorhanden.

In der südöstlich verlaufenden Strauch-Baum-Hecke, an den Gebäuden sowie den Gehölzen am Eggermühlenbach wurden die meisten Arten festgestellt, dort finden diese Arten auch geeignete Bruthabitate (Gebüsch- und Höhlenbrüter). Einige Arten nutzten auch die Gärten der angrenzenden Wohngebäude als Lebensraum.

...

Bei allen anderen festgestellten Brutvogelarten und Nahrungsgästen des Umfeldes handelt es sich um häufige und weit verbreitete Arten (KRÜGER & OLTMANN 2007, KRÜGER et al. 2014), die nicht gefährdet sind und deren Erhaltungszustand – auch in der Region – als gut bewertet werden kann. Die meisten Arten sind typisch für Gärten und Randlagen von Siedlungen und brüten z. T. auch in (künstlichen) Nisthöhlen.“

Im Artenschutzgutachten zum B-Plan Nr. 21 (Bio-Consult, Januar 2016, S. 12) wird zudem festgestellt, dass sich keine Hinweise auf Vorkommen weiterer europarechtlich geschützter Arten anderer Tiergruppen ergeben haben.

Sonstige faunistische Lebensraumpotenziale

Obwohl die Biotoptypen im Plangebiet und der Umgebung durch den Einfluss intensiver Landwirtschaft, Straßen und umliegender Siedlungsbereiche geprägt sind, erfüllen sie verschiedenartige Funktionen im Naturhaushalt: Gehölzbestände, Gräben und Säume sind Lebensräume für zahlreiche Tierarten und fungieren als vernetzende Elemente im Biotopverbund, aber auch Ackerflächen, Intensivgrünland und Siedlungsbereiche sind (Teil-) Lebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten und besitzen darüber hinaus erhebliche Entwicklungspotenziale für Zielarten und -biotope des Naturschutzes.

Sonstige typische Tierarten des Plangebietes, einer strukturreichen, intensiv genutzten Kulturlandschaft am Siedlungsrand (Auswahl):

Säugetiere	Amphibien / Reptilien	Wirbellose
Feldhase	Erdkröte	div. Laufkäferarten
Wildkaninchen	Grasfrosch	div. Tag- und Nachtfalterarten
Feldmaus	Blindschleiche	div. Asseln
Wühlmaus	Waldeidechse	div. Springschwänze
Rehwild		div. Spinnenarten
Rotfuchs		div. Kurzflüglerarten
Maulwurf		div. Schneckenarten
Steinmarder		div. Schimmelkäferarten
Hermelin		etc.

Die Kartierungen und die faunistischen Lebensraumpotenziale zeigen, dass vorherrschend sogenannte Ubiquisten (Allerweltsarten) im Plangebiet und seinem Umfeld geeignete Habitate finden. Diese Arten könnten auch bei einem Lebensraumverlust oder bei Lebensraumverschlechterung auf die im Umfeld vorhandenen Biotopstrukturen (heterogene Siedlungsbereiche, weitere landwirtschaftliche Nutzflächen, Gebüsche und sonstige lineare Gehölzbestände etc.) ausweichen.

Das Artenschutzgutachten zum direkt angrenzenden B-Plan Nr. 21 (Bio-Consult, Januar 2016, S. 12) kommt zu dem Ergebnis, dass das Plangebiet des B-Plans Nr. 21 selbst angesichts der Vorbelastungen und der Kleinflächigkeit für Vögel kein essentielles Nahrungshabitat darstellt und nur ein geringes Lebensraumpotenzial für andere Tierarten besitzt.

Für das aktuelle B-Planverfahren Nr. 26 wurde ein weiteres Artenschutzgutachten in Auftrag gegeben. Gemäß telefonischer Rücksprache vom Planungsbüro Dehling & Twisselmann mit dem Gutachterbüro BioConsult vom Juni 2024 haben sich bei den faunistischen Kartierungen keine Hinweise auf erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte ergeben.

Ca. 20 - 40 m östlich des Löschungsbereichs verläuft der Eggermühlenbach. Dieser mäßig ausgebaute, abschnittsweise auch naturnahe Tieflandbach ist wechselseitig von Feldhecken, Einzelbäumen und halbruderalen Gras- und Staudenfluren gesäumt. Hierbei handelt es sich um empfindliche Lebensräume, die jedoch von der geplanten LSG-Löschung nicht erheblich beeinträchtigt werden, da sie sich in einem ausreichenden Abstand zum Löschungsbereich befinden. Durch eine naturnahe Umgestaltung soll der Bereich zwischen dem Baugebiet und dem Eggermühlenbach im Sinne des Biotopverbunds zu einer naturnahen Pufferzone entwickelt werden. Im Rahmen des B-Plans Nr. 26 soll hierfür eine rund 20 - 40 m breite Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen und als ökologische Ausgleichsfläche naturnah entwickelt werden.

Bewertung Flora und Fauna

Innerhalb des Löschungsbereichs sind keine empfindlichen Lebensräume mit hoher Bedeutung für Flora und Fauna anzutreffen.

Es überwiegen im Löschungsbereich intensiv genutzte Grünland-, Acker- und Gartenbaubiotope, die aufgrund der hohen Nutzungsintensität nur eine geringe Wertstufe und eine geringe Bedeutung für den Naturschutz besitzen. Zudem sind ein Graben sowie eine relativ junge Gehölzpflanzung (WXH) und halbruderaler Gras- und Staudenfluren vorhanden. Aufgrund des relativ jungen Alters und der lückenhaften Ausprägung weisen diese Lebensräume eine mittlere Empfindlichkeit auf.

Biotoptypen, die eine hohe Wertstufe und damit eine hohe Bedeutung für den Naturschutz aufweisen, sind nicht vorhanden.

Die zur Bebauung vorgesehenen Flächen innerhalb des Plangebietes besitzen derzeit überwiegend nur geringe bis mittlere Lebensraumpotenziale, der Laubforst sowie die Niederung des Eggermühlenbaches sowie der Bachlauf selber besitzen demgegenüber erhöhte faunistische Lebensraumpotenziale, sie können z. B. für einige wirbellose Tierarten, aber insbesondere auch für Vögel, einen wertvollen Lebensraum darstellen. Im Plangebiet sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine sensiblen Arten oder empfindliche Lebensräume für die Fauna vorhanden.

Durch die umfangreichen Ausgleichsmaßnahmen im Niederungsbereich des Eggermühlenbaches würden im Zuge der Planung wertvolle auentypische Biotopstrukturen neu geschaffen, die eine erhebliche Wertsteigerung für Flora und Fauna ergeben.

2.1.2 Vernetzungsfunktionen

Das zur Löschung vorgesehene Gebiet besitzt aufgrund der überwiegenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung in Ortsrandlage eine weitgehend untergeordnete Rolle im lokalen Biotopverbundsystem. Im Löschungsbereich sind jedoch auch Grabenflächen sowie eine junge Gehölzpflanzung mit randlichen Säumen vorhanden. Diese besitzen eine mittlere Vernetzungsfunktion. Der östlich fließende Eggermühlenbach mit seinen randlichen Säumen und lockeren Gehölzbeständen besitzt eine insgesamt hohe Bedeutung hinsichtlich der Vernetzungsfunktion. Im weiteren Umfeld sind zahlreiche weitere vernetzende Elemente wie Hecken und Säume vorhanden, die von der Planung nicht betroffen sind und ebenso wie der Eggermühlenbach weiterhin ihre vernetzenden Funktionen für den lokalen Biotopverbund erfüllen.

Bewertung

Durch die vorliegende Planung werden keine wertvollen Elemente des Biotopverbunds zerstört. Es werden vielmehr wertvolle Maßnahmen zur Förderung des lokalen Biotopverbunds durchgeführt. Dies sind insbesondere die naturnahe Umgestaltung eines Grabens, die Neuanlage eines stufigen Waldrandes und die Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland in der Niederung des Eggermühlenbaches.

2.1.3 Vorbelastungen

Der Löschungsbereich und seine Umgebung sind durch die vorhandene Bebauung, angrenzende Straßen sowie durch die intensive Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen erheblich vorbelastet. Die Flächen werden überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Weitere Flächen werden von einer Gärtnerei ebenfalls intensiv zur Aufzucht von Weihnachtsbäumen genutzt. Der Löschungsbereich grenzt zudem an Flächen, die entweder bebaut oder intensiv landwirtschaftlich genutzt werden und somit ebenfalls als vorbelastet einzustufen sind (Kreisstraße 131, weitere Siedlungsgebiete, eine Gärtnerei, landwirtschaftliche Produktionsstätten, Sportplatz etc.).

2.2 Landschaftsbild

Insgesamt ist die Gemeinde Kettenkamp durch ein verbreitet schönes, vielfältiges und noch weitgehend typisches Landschaftsbild von überwiegend besonderer Vielfalt, Eigenart und Schönheit gekennzeichnet. Der angedachte Löschungsbereich ist jedoch deutlich vorbelastet. Er ist von der Hauptstraße (K 131) begrenzt und weist zudem Vorbelastungen des Landschaftsbildes auf infolge intensive landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Nutzungen sowie angrenzender Bebauung, Stallanlagen und Sportanlagen. Ferner ist im Süden des Löschungsbereichs bereits eine Wohnbebauung vorhanden. Andererseits stellt der Löschungsbereich eine noch weitgehend unverbaute Niederungslandschaft da, die vom Eggermühlenbach mit bachbegleitenden Gehölzen und Säumen geprägt wird.

Das Landschaftsbild innerhalb des Löschungsbereichs ist insofern insgesamt von mittlerer Wertigkeit. Östlich, außerhalb des Löschungsbereichs, befinden sich höherwertige Bereiche, die sich durch erhöhte Vielfalt, Eigenart und Schönheit auszeichnen. Im Zuge des in Aufstellung befindlichen B-Plans Nr. 26 sollen diese für das Landschaftsbild wertvollen Bereiche erhalten und aufgewertet werden.

Bewertung

Der Löschungsbereich ist zwar erheblich vorbelastet, er ist aber grundsätzlich noch als schutzwürdig für eine weitere Ausweisung als LSG einzustufen. Durch die Ausgleichsmaßnahmen des B-Plans Nr. 26 werden umfangreiche Maßnahmen zur Aufwertung des Landschaftsbildes durchgeführt. Dies sind insbesondere die naturnahe Umgestaltung eines Grabens, die Neuanlage eines stufigen Waldrandes und die Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland in der Niederung des Eggermühlenbaches, so dass die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vor Ort ausgeglichen werden können.

2.3 Erholungseignung

Für den Löschungsbereich ist aufgrund der ortskernnahen Lage, der intensiven landwirtschaftlichen Nutzungen, fehlender Wanderwege sowie der angrenzenden Kreisstraße 131 eine geringe Bedeutung für die ruhige, landschaftsbezogene Erholung anzusetzen. Im südlichen Teil besteht zudem bereits eine Bebauung und eine Nutzung als Weihnachtsbaumkultur. Südwestlich angrenzend ist ferner im Bebauungsplan Nr. 16 ein Mischgebiet ausgewiesen worden. Diese Faktoren stellen bereits eine deutliche Vorbelastung des Gebietes dar.

Bewertung

Durch den B-Plan Nr. 26 wird ein Fuß- und Radweg entlang des Landschaftsschutzgebietes neu angelegt und auch öffentliche Grünflächen grenzen künftig an das Landschaftsschutzgebiet. Sie ermöglichen eine deutlich verbesserte Erlebbarkeit des Landschaftsschutzgebietes und des FFH-Gebietes. Somit ergibt sich eine positive Auswirkung der Planung auf die ruhige landschaftsbezogene Erholungsnutzung.

3 Begründung für das Erfordernis der LSG-Löschung

Aus städtebaulichen Gründen wird die Fläche dringend für die geplanten baulichen Nutzungen benötigt. Zudem kann durch die Bauleitplanung die Belastung des FFH-Gebietes „Bäche im Artland“ infolge intensiver landwirtschaftlicher Nutzungen erheblich reduziert werden. Darüber hinaus können im Zuge der Bauleitplanung naturnahe bachbegleitende Lebensräume entwickelt werden, was sich positiv auf den Biotopverbund auswirken würden. Im Vorfeld des Antrags auf LSG-Löschung erfolgten vom Frühjahr 2023 bis zum Juni 2024 bereits sehr umfangreiche Vorabstimmungen mit dem Landkreis Osnabrück bezüglich einer möglichen Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes, der anzustrebenden Maßnahmen entlang des FFH-Gebietes „Bäche im Artland“ sowie den zu erwartenden Auswirkungen der Planungen auf das LSG und das FFH-Gebiet.

Die gewählte Neuabgrenzung des LSG orientiert sich primär an der künftigen Grenze der bebauten Ortslage, des neu verlegten und umgestalteten Grabens, der Verkehrsflächen sowie des Regenwasserrückhaltebeckens. Die östlich davon liegenden Flächen werden im

B-Plan Nr. 26 als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen und sollten innerhalb des LSG verbleiben.

4 Alternativenprüfung

Andere, besser geeignete Standorte bestehen derzeit nicht in der Gemeinde Kettenkamp für das geplante Wohngebiet. Aufgrund der allseitigen Begrenzung durch Landschaftsschutz- und FFH-Gebiete sind die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Kettenkamp ohnehin sehr stark begrenzt.

In Abstimmung mit dem Landkreis Osnabrück wurde zudem eine klimafreundliche kompakte Planung vorgesehen, um den Flächenverbrauch zu minimieren, klare neue LSG-Grenzen zu erhalten sowie eine gute Einbindung in die umliegende Landschaft zu erzielen. Zudem können durch die Planung erheblich positive Auswirkungen auf den Eggermühlenbach, auf das FFH-Gebiet „Bäche im Artland“ sowie für den lokalen Biotopverbund erzielt werden.

5 Flächenverfügbarkeit

Die Flächen im Löschungsbereich stehen im wesentlichen für die Planungsabsichten zur Verfügung.

6 Beschreibung des Projektes und seiner Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Es erfolgt die Entwicklung einer modellhaften Wohnsiedlung, bei der ausdrücklich dem Klimaschutz eine besondere Berücksichtigung zugewiesen wurde. Für die geplante umwelt- und klimafreundliche Gestaltung und Realisierung des Baugebiets wurden neben einem Grünkonzept⁴ auch extra ein Energieversorgungskonzept⁵ erstellt.

Durch den B-Plan Nr. 26 ergeben sich für die Schutzgüter insbesondere folgende Auswirkungen:

- Erhöhung der Flächenversiegelung;
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes;
- Überplanung und Bebauung landwirtschaftlicher Nutzflächen;
- Änderung der Lebensraumpotentiale für Pflanzen und Tiere;
- Zunahme der verkehrlichen Belastung und damit auch Zunahme an Lärmemissionen;
- Verlegung eines Grabens;
- Überplanung von rund 0,1 ha Wald.

Um die Bauvorhaben möglichst schonend in die Landschaft zu integrieren und um Eingriffe zu minimieren, werden zudem bauleitplanerisch folgende Punkte angedacht:

- Realisierung einer Klimaschutzsiedlung mit naturnahen Gärten, Dachbegrünungen, PV-Anlagen, Zisternen sowie Grün- und Energiekonzepten etc.;
- umfangreiche Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen;
- Anlage eines naturnahen Regenwasserrückhaltebeckens (u. a. mit Ölabscheider);
- naturnaher Ausbau des zu verlegenden Grabens.
- Einfriedungen sind nur in offener Ausführung als Gehölzhecke aus einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen zulässig. Holzzäune sowie Stahlgitterzäune mit senkrechter Stäbung oder Drahtgeflechtzäune sind ebenfalls zulässig, sofern unmittelbar angrenzend eine Hinterpflanzung durch Schnitthecken oder freiwachsende Strauchhecken erfolgt. Ebenfalls zulässig sind Trockenmauern aus Naturstein mit einer Höhe von 0,5 bis maximal 1,0 m, gemessen von der Straßenkrone der fertigen Straße bis Oberkante Trockenmauer.

⁴ Planungsbüro Dehling & Twisselmann: „Grünkonzept zum B-Plan Nr. 26 der Gemeinde Kettenkamp“, Osnabrück, 26.10.2023.

⁵ Energielenker projects GmbH: „Energiekonzept „Klimaschutzsiedlung im Hagen“ der Gemeinde Kettenkamp“ - Abschlussbericht, Greven, 22.09.2023.

- Die nicht bebauten Gartenflächen sind gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 84 Abs. 3 NBauO gärtnerisch anzulegen, zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten. Ausgenommen hiervon sind notwendige Zufahrten, Zuwegungen und nicht überdachte Stellplätze sowie Terrassen. Insgesamt dürfen maximal 50 Prozent der Vorgartenfläche für Wege und Stellplätze befestigt werden. Schotter-, Splitt- oder Kiesflächen sind, sofern sie nicht der unmittelbaren Gebäudeerschließung dienen, nicht zulässig.
- Darüber hinaus werden auch Pflanzbindungen für anzupflanzende Gehölze im Bereich der privaten Gärten und der öffentlichen Verkehrsflächen vorgesehen.

Als Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebiets werden insbesondere die nachfolgend aufgelisteten Maßnahmen berücksichtigt.

- Ausweisung einer rund 20 - 40 m breiten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft an der Ostseite des B-Plans Nr. 26 zu einer naturnahen Pufferzone für das FFH-Gebiet „Bäche im Artland“. Biotopgestaltende Maßnahmen im Bereich dieser Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft der Typen „A“ bis „D“. Diese Flächen liegen östlich des geplanten Wohngebietes. Sie schützen und ergänzen die Lebensräume im FFH-Gebiet und können zudem die Funktionen für den lokalen Biotopverbund erheblich verbessern;
- Ersatzaufforstung für die Inanspruchnahme eines jüngeren Laubwaldes innerhalb des verbleibenden LSG;
- Ausweisung verschiedener Grünflächen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes können so deutlich vermindert werden und ein vollständiger Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft ist dadurch im Nahbereich des Löschungsbereichs möglich.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungseignung sowie von Lebensräumen der Tier- und Pflanzenarten außerhalb des Löschungsbereiches sind bei Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen derzeit nicht zu erwarten.

7 Kompensationsmaßnahmen

Im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB hat die Gemeinde bei der kommunalen Bauleitplanung über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu entscheiden. Die Gemeinde Kettenkamp plant im vorliegenden Fall eine vollständige Kompensation der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft. Das Defizit soll durch Ausgleichsmaßnahmen entlang des Eggermühlenbaches kompensiert werden. Externe naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen und -maßnahmen werden nicht erforderlich. Die Gemeinde Kettenkamp stellt die erforderlichen Kompensationsflächen zur Verfügung und führt die Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durch.

Beim derzeitigen Planungstand ergibt sich für den innerhalb des Löschungsbereichs geplanten B-Plan Nr. 26 überschlägig ein Kompensationsbedarf in Höhe von rund 11.065 Werteinheiten nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2016).

Im Rahmen des B-Plans Nr. 21 wurden die Ausgleichsflächen (Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft der Typen A - D am Eggermühlenbach bereits als Flächen für ein Ökokonto beplant und bewertet.

Im Zuge des vorliegenden B-Plans Nr. 26 wurde die Konzeption der Pufferzone zum FFH-Gebiet überarbeitet und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Durch die naturnahe Gestaltung der vier Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ergibt sich dabei die gleiche ökologische

Aufwertung, die bereits im Rahmen der Aufstellung des B-Plans Nr. 21 „Im Hagen“ der Gemeinde Kettenkamp ermittelt wurde.

Die ökologische Aufwertung in diesem Bereich wird für die Kompensation der folgenden Eingriffe / Planungen vorgesehen.

Planung	Für das Projekt auf der Kompensationsfläche vorgesehene Werteinheiten	
Flst. 2/22 tlw. und 2/28 tlw., Flur 6, Gemarkung Kettenkamp, Gemeinde Kettenkamp	Gesamtaufwertung	21.904 WE
BP Nr. 21 „Im Hagen“, Gemeinde Kettenkamp		- 6.908 WE
LBP zum wasserrechtlichen Antrag für eine Gewässer- verrohrung im Zuge des BP Nr. 21 der Gemeinde Kettenkamp		- 106 WE
BP Nr. 26 „Klimaschutzsiedlung Im Hagen“, Gemeinde Kettenkamp		- 11.065 WE
Restaufwertung für die Kompensation anderer Planungen der Gemeinde Kettenkamp		3.825 WE

Das Grünkonzept zum B-Plan Nr. 26 beschreibt die vorgesehenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und stellt sie zeichnerisch in einem Maßnahmenplan dar. Das Grünkonzept ist Anlage des Umweltberichtes und als Anhang beigefügt.

Für die Kompensation anderer Eingriffe stehen der Gemeinde noch 3.825 Werteinheiten nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell zur Verfügung.

Die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück.

8 Zusammenfassende Beurteilung

Die Gemeinde Kettenkamp stellt hiermit den Antrag auf Löschung eines ca. 1,9 ha großen Teilbereichs aus dem Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge“ (LSG). Die Grenzen des beantragten Löschungsbereichs wurden so gewählt, dass eine sinnvolle Neuabgrenzung des LSG entsteht.

Der beantragte Löschungsbereich liegt am Nordostrand der engeren Ortslage Kettenkamps östlich der Kreisstraße 131, westlich des Eggermühlenbachs sowie nördlich der Straße „Am Sportplatz“. Innerhalb des Geltungsbereichs des geplanten B-Plans Nr. 26 soll ein Teilbereich von ca. 1,8 ha aus dem Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ entlassen werden.

Der Löschungsbereich grenzt im Westen östlich an den bestehenden Bebauungsplan Nr. 21 „Im Hagen“. Er ist zudem bereits teilweise bebaut und wird ansonsten derzeit überwiegend ackerbaulich oder als artenarmes Intensivgrünland genutzt.

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzungen, der überwiegend geringen Strukturvielfalt sowie der tlw. bereits bestehenden Bebauung ist das Plangebiet bereits jetzt erheblich vorbelastet. Die geplanten Baumaßnahmen sollen möglichst landschaftsverträglich realisiert werden, für die erforderliche Löschung aus dem LSG ist jedoch eine sinnvolle Neuabgrenzung des LSG erforderlich.

Entlang der Ostgrenze des geplanten B-Plans Nr. 26 werden mehrere Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen, die als naturnahe Pufferzone zum FFH-Gebiet entwickelt werden sollen und im LSG verbleiben können.

Die Ausweisung von Baugebieten ist nicht mit den Zielen des bestehenden Landschaftsschutzgebietes vereinbar. Andere, besser geeignete Flächen oder realistische Standortalternativen bestehen für die geplanten Nutzungen derzeit nicht in der Gemeinde

Kettenkamp. Innerhalb des Löschungsbereichs könnten die gewünschten Nutzungen sinnvoll und vergleichsweise landschaftsschonend realisiert werden.

Die gewählte Neuabgrenzung des LSG orientiert sich primär an der künftigen Grenze der bebauten Ortslage, des neu verlegten und umgestalteten Grabens, der Verkehrsflächen sowie des Regenwasserrückhaltebeckens.

Östlich des Löschungsbereichs soll ein rund 20 - 40 Meter breiter Streifen parallel zum Eggermühlenbach weiterhin als Landschaftsschutzgebiet bestehen bleiben. Diese Flächen sollen dann als ökologische Pufferzone für das angrenzende FFH-Gebiet „Bäche im Artland“ naturnah entwickelt werden, so dass sich durch die Löschung keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets ergeben würden.

Die Gemeinde Kettenkamp plant im vorliegenden Fall eine vollständige Kompensation der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft im Rahmen des B-Plans Nr. 26. Dies kann durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb des Plangebietes erreicht werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungseignung, von Lebensräumen sowie Tier- und Pflanzenarten außerhalb des Löschungsbereiches sind bei Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht zu erwarten.

9 Anhang

Bestandsplan Biotoptypen im Maßstab 1:2.000

Osnabrück, den 16.07.2024

M. Twisselmann

Matthias Twisselmann, Dipl.-Ing (FH) Landschaftsarchitekt

Kettenkamp, den

(Bürgermeister)



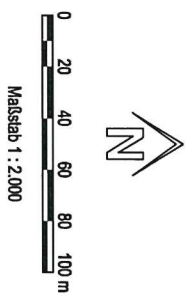


Figur 9

Figur 6

- Plangebiet
- AS Sandacker
- BF Sonstiges Feuchtbüsch (Soll-Bestand)
- DW Unbefestigter Weg
- EBW Weihnachtsbaumkultur
- FGR Nährstoffreicher Graben
- FGG Graben (renaturiert)
- FBS Naturnaher Teulandbach mit Sandsubstrat
- GI Artenarmes Intensivgrünland
- HBB Sonstiger Einzelbaum / Baumgruppe
- HBS Sonstiger Einzelbaum / Baumgruppe (Soll-Bestand)
- HKB Kopfbestand (Soll-Bestand)
- HFM Strauch-Baumhecke
- HPG Standortgerechte Gehölzpflanzung
- HSE Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten
- ODP Landwirtschaftliche Produktionsanlage
- OEL Locker bebauter Einzelhausgebiet
- OGG Gewerbegebiet
- OGP Gewächshauskomplex
- ONZ Sonstiger öffentlicher Gebäudekomplex
- OVP Parkplatz
- OVS Straße
- OVV Weg
- PHG Hausgarten mit Großbäumen
- PSP Sportplatz
- PZ Sonstige Grünanlage
- RRB Regenwasserrückhaltebecken
- UF Uferstaudenflur (Soll-Bestand)
- UHT Halbruderalte Gras- und Staudenflur trockener Standorte
- WXH Laubforst aus einheimischen Arten

Abgrenzung des Bereichs der LSG-Lösung "Nördlicher Teuloburger Wald - Wiehengebirge"



PLANUNGSBÜRO
 Dehling & T w i s s e l m a n n
 Stadt-, Bauleit- und Landschaftsplanung
 Mühlensstraße 3
 49074 Osnabrück
 Tel. (0541) 222 57 eMail: psiedt@web.de

B-Plan Nr. 26 "Klimaschutzsiedlung im Hagen"
 Gemeinde Kettenkamp
 Anlage zum Antrag auf LSG-Lösung:
 Bestandsplan Biotypypen

BLATT: 1/2	ZEICHNUNG: W	WEGSTAB:	DATUM:
FORMAT: A0 787	BESEITIGT: W 4	1:2500	09/2024
KARTENGRUNDLAGE: ALK, Vermessungsplan Altk., Quakenbrück, Az: P2004, Serie: 02/35/2023			